



**DRK Wasserwacht Magdeburg e. V.
Große Diesdorfer Straße 3**

39108 Magdeburg

-Satzung-

§1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt als Mitgliedsverein des DRK Regionalverband Magdeburg Jerichower Land e.V. den Namen

„DRK Wasserwacht Magdeburg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sein Kennzeichen ist das Rote Kreuz im blau-weißen Rettungsring mit der Umschrift „Wasserwacht“ in der unteren Hälfte.

(3) Die Satzung des DRK Regionalverband Magdeburg Jerichower Land e.V. ist für den Verein verbindlich.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

(2) Der Verein DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. verfolgt ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Der Dienst in der DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. ist in der Regel ehrenamtlich. Für die entgeltliche Einsatzfähigkeit gelten die gesetzlichen Regelungen. Wenn es notwendig ist, kann ein hauptamtlicher Mitarbeiter eingestellt werden.

(4) Dem Verein gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an, ohne Unterschied der Nationalität, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses.

(5) Der Verein verwaltet durch seine gewählten Organe seine Angelegenheiten und sein Vermögen selbst.

§3 Aufgaben

(1) Der Verein DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. dient der Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung im und auf dem Wasser. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(2) Der Verein DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. sieht seine Aufgaben in der Förderung des Sportes zur Gewährleistung einer hohen physischen Einsatzbereitschaft.

(3) Dem Verein DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und insbesondere interessierter junger Bürger unter besonderer Berücksichtigung der physischen Leistungsfähigkeit

- Betreuung und Beaufsichtigung erholungssuchender Bürger in Hallen- und Freibädern sowie an zugelassenen Badestellen an Seen und Gewässern, vorrangig im Einzugsgebiet des Territoriums der Stadt Magdeburg
- Abnahme von Prüfungen und Erteilung von Aufsichts- bzw. Einsatzberechtigungen gemäß Prüfungsordnung der Wasserwacht
- Prophylaktische Tätigkeit zur Vermeidung von Wasser-, Wassersport- und Bootsunfällen
- Mitwirkung bei Maßnahmen des Umweltschutzes vorrangig an und in Gewässern

(4) Der Verein DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. nimmt an rettungssportlichen Wettbewerben im Zusammenhang mit dem Training der Einsatzbereitschaft und der umfassenden einsatzorientierten Ausbildung teil.

(5) Der Verein sammelt Spenden und wirbt für seine Tätigkeit.

(6) Der Verein führt seine satzungsgemäßen Aufgaben und die vom DRK Regionalverband Magdeburg - Jerichower Land e.V. übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch.

§4 Mitgliedschaft

(1) Im Verein DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. wirken Jugendliche und Erwachsene gleichberechtigt mit.

(1a) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Bestätigung dieses Antrages durch den Vorstand erworben. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag, im 1. Quartal des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.03., näheres regelt die Finanzordnung.

(2a) Mitglieder bis 16 Jahren sind ebenfalls Angehörige Mitglieder des Jugendrotkreuzes. Sie nehmen die Rechte und Pflichten entsprechend der Satzungen in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung des JRK und der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. war.

(3) Mitglieder eines anderen Verbandes oder Vereins auf dem Gebiet des Wasserrettungsdienstes können Mitglied des Vereins DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. werden.

(4) Bei Vereinigung mit einem anderen Verein oder einer anderen Grundorganisation der DRK Wasserwacht werden die darin organisierten Mitglieder mit deren Zustimmung automatisch Mitglieder des Vereins DRK Wasserwacht Magdeburg e.V..

(5) Verdienten Mitgliedern und/oder Förderern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende

- Ausschluss
- Überweisung in einen anderen Ortsverein bzw. Kreisverband
- bei zweijährigem Beitragsrückstand
- Tod
- Löschung des Vereins

(7) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

(8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 4a Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nehmen im Falle, das dieses Mitglied sein Stimmrecht nicht selbst ausüben kann in Vertretung dessen Stimmrecht war.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(5) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht

- in der Mitgliederversammlung an der Erörterung aller Fragen der Arbeit des Vereins teilzunehmen und an der Beschlussfassung mitzuwirken
- an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen und bei der Erfüllung der entsprechenden Kriterien selbst gewählt zu werden
- an der Tätigkeit des Vorstandes und dessen Mitgliedern ohne Ansehen der Person Kritik zu üben
- die Vereinssymbole auf der Einsatz- und Dienstbekleidung zu tragen

(2) Jedes aktive Mitglied des Vereins hat die Pflicht

- für die Ziele des Vereins einzutreten und aktiv an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken
- die für die Tätigkeit im Wasserrettungsdienst notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und diese ständig durch Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zu erhalten und zu vervollkommen
- bei erworbener Einsatzberechtigung durch sportliches Training seine Leistungsbereitschaft sicherzustellen und sich den regelmäßigen Leistungskontrollen zu unterziehen

- immer und jederzeit bereit und bestrebt zu sein, Leben und Gesundheit jedes Bürgers zu schützen und zu bewahren
- seine Tätigkeit im Verein und bei Einsätzen im Rahmen der Wasserwacht uneigennützig, nach bestem Wissen und eigenverantwortlich vorbeugend und helfend auszuüben
- seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ideelle und / oder materielle Leistungen und Zuwendungen

(4) Erfüllt ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung auferlegten Pflichten nicht, beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes geeignete Maßnahmen

§6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins Wasserwacht Magdeburg e.V. sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung beantragt.

(3) Über die Beratung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Delegierten zur Versammlung des DRK Regionalverband Magdeburg Jerichower Land e.V. gemäß dessen Satzung
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den Vorstand jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die

dem Verein zuletzt bekannte Adresse als auch Email-Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitglieder können begründete Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten diesen zustimmen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme und bleiben außer Betracht; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5a) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 1 Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlüsse hierüber sind dem Vorstand des DRK Regionalverband Magdeburg Jerichower Land e.V binnen einer Woche bekannt zugeben.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden / in
- dem / der technischen Leiter / in
- dem / der Schatzmeister / in
- dem / der Jugendwart / in

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der technische Leiter und der Schatzmeister.

(5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

(6) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben beruft der Vorstand fachlich geeignete Beisitzer.

§8a Jugendwart

- (1) Der Jugendwart nimmt die Interessen, Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres im Verein wahr.
- (2) Zusätzlich gelten die rechtlichen Bestimmungen des Jugendrotkreuzes (JRK), geregelt in der Jugendordnung des DRK Regionalverbandes Magdeburg – Jerichower Land e. V.
- (3) Der Jugendwart wird von den Kindern und Jugendlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Eigenverantwortung bestimmt und ernannt.
- (4) Der Jugendwart ist unabhängiges stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

§9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Erledigung sämtlicher Vorstandsgeschäfte und aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Teile dieser Aufgaben kann er seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§10 Finanzen

(1) Der Vorstand des Vereins ist für die finanzielle Sicherstellung der Tätigkeit des Vereins eigenverantwortlich. Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Die Finanzen des Vereins verwaltet der Schatzmeister im Auftrage des Vorstandes und unter dessen Kontrolle. Er stellt den Jahresetat zusammen und ist für dessen Einhaltung verantwortlich. Der Jahresetat setzt sich zusammen aus:

- Einnahmen
- Ausgaben
- Vermögen

(3) Die Einnahmen werden bestritten aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden / Sponsoring
- öffentlich-rechtliche Förderung
- Mitteln von DRK-Verbänden
- Sammlungen
- Teilnahmegebühren
- Rechnungen für erbrachte Leistungen

(4) Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

- Materialkosten
- Ausgaben für Wettkämpfe
- Reisekosten

- Bezahlung von Leistungen Dritter
- Aufwandsentschädigungen
- Mitgliedsbeitrag Stadtsportbund Magdeburg e.V.
- Verwaltungsausgaben

(5) Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Einlagen
- vereinseigenen Materialien und Ausbildungsgerät

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Die Kassenführung wird jährlich durch die gewählten Kassenprüfer kontrolliert. Dabei ist festzustellen, ob die Mittel wirtschaftlich und nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet wurde. Der wesentliche Inhalt des Prüfberichtes ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§11 Gemeinnützigkeit

Der Verein DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften. Zweck des Vereins ist die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung am und auf dem Wasser.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Breitenausbildung von interessierten Bevölkerungsschichten aller Altersklassen, eine Spezialausbildung von Rettungsschwimmern mit der Befähigung zur Gewährleistung der Sicherheit am und im Wasser. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein nach Abzug offener Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an den DRK Regionalverband Magdeburg – Jerichower Land e.V.. Dieser soll dann das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen oder sozialen Zwecken möglichst im Raum Magdeburg verwenden. Falls an Stelle des aufgelösten Vereins ein neuer Verein Wasserwacht oder eine neue Grundorganisation Wasserwacht gebildet wird, soll das Vermögen des aufgelösten Vereins diesem zugeordnet werden.

§ 12 Gültigkeit

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen in einer Sache enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des DRK Regionalverband Magdeburg Jerichower Land e.V.

§ 13 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Mitglieder der DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei den wettkampfsportlichen Tätigkeiten ist durch die Mitgliedschaft der DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. im Stadtsportbund Magdeburg und im DRK gewährleistet. Der Verein DRK Wasserwacht Magdeburg hat eine eigene Vereinshaftpflichtversicherung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2014 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Magdeburg, 31.03.2014 _____

Vorsitzender